

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

<p style="text-align: center;">Satzung des Turn- und Sportvereins Haardt 1886 e.V. <u>in der momentan gültigen Form</u></p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Turn- und Sportvereins Haardt 1886 e.V. <u>in der zur Abstimmung stehenden Form</u></p>
<p>§2 Mitgliedschaft:</p> <p>...</p> <p>2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>...</p>	<p>§2 Mitgliedschaft:</p> <p>...</p> <p>2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt die Vorstandschaft Mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>...</p>
<p>§ 3 Organe des Vereins:</p> <p>1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vorstandb) den erweiterten Vorstandc) die Mitgliederversammlung <p>2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:</p> <p>der/dem 1. Vorsitzenden der/dem 2. Vorsitzenden der/dem Schatzmeister/in der/dem Schriftführer/in der/dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden.</p>	<p>§ 3 Organe des Vereins:</p> <p>1. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vorstandb) den erweiterten Vorstandc) die Mitgliederversammlung <p>2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:</p> <p>Erste/r Vorsitzende/r Zweite/r Vorsitzende/r Vorstand Finanzen Vorstand Dokumentation der/dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden.</p>

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

Die Vorstandsmitglieder werden im Vereinsregister eingetragen.

2.a Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den 3 Beisitzern
dem Jugendwart
dem Vereinspressewart
den Stellvertretern von Schatzmeister, Schriftführer und
Wirtschaftsausschuss.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Das anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes ist stimmberechtigt.

...

4. Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Zahl (2003, 2005, 2007, usw.) werden gewählt:

Diese Vorstandsmitglieder werden im Vereinsregister eingetragen.

2.a Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Den Stellvertreter/innen für die Aufgabengebiete:

- Finanzen
- Dokumentation

den 7 Beisitzer/innen für die Aufgabengebiete:

- Sport
- Veranstaltungen
- Mitgliederverwaltung
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit
- Liegenschaften
- Datenschutz

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. **Jedes** anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes ist stimmberechtigt.

...

4. Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand **werden** durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. **Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.**

In den Jahren mit ungerader Zahl (2003, 2005, 2007, usw.) werden gewählt:

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

Gruppe A:

1.Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Wirtschaftsausschussvorsitzende/r
Stellv. Wirtschaftsausschussvorsitzende/r

In den Jahren mit geraden Zahlen (2004, 2006, 2008, usw.) werden gewählt:

Gruppe B:

2.Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
3 Beisitzer
Stellv. Schatzmeister/in
Stellv. Schriftführer/in
Jugendwart
Vereinspressewart

2 Revisoren

Gruppe A:

Erster/e Vorsitzende/r
Vorstand Dokumentation
Stellvertreter/in Finanzen

In den Jahren mit geraden Zahlen (2004, 2006, 2008, usw.) werden gewählt:

Gruppe B:

Zweiter/e Vorsitzende/r
Vorstand Finanzen
Stellvertreter/in Dokumentation

Beisitzer für:

- Sport
- Veranstaltungen
- Mitgliederverwaltung
- Jugend
- Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz
- Liegenschaften

~~2~~ Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Revisoren entspricht derjenigen des Vorstandes Gruppe B. Die Revisoren prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

In jedem Jahr werden außerdem die Abteilungsleiter, sowie mögliche Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter in ihrem Amt bestätigt oder angelehnt.

5. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er entscheidet außer im Fall § 2, Ziffer 6 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

...

8. Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen:

...

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, beschränkt auf eingetragene Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

~~In jedem Jahr werden außerdem die Abteilungsleiter, sowie mögliche Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter in ihrem Amt bestätigt oder angelehnt.~~

5. Das ~~Vereinsjahr~~ Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er entscheidet ~~außer im Fall § 2, Ziffer 6 mit einfacher Stimmenmehrheit.~~ ~~Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.~~ mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine ausdrücklichen anderslautende Regelungen trifft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

...

8. Allgemeine kassen- und vermögensrechtliche Bestimmungen:

...

~~Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, beschränkt auf eingetragene Vorstandsmitglieder, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.~~

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

§ 4 Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) wenn es der Vorstand beschließt,
 - b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen,
 - c) wenn es die Vereinsrevisoren beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung **21 Tage vor dem Versammlungstermin** in der Wochenzeitung **Stadtanzeiger Neustadt an der Weinstraße, Bekanntgabe in den Sportabteilungen** und durch **Aushang in den Aushang-Kästen des Vereins**.

Anträge zur Tagesordnung, außer Satzungsänderungen, sind mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin **schriftlich mit Begründung** beim Vorstand einzureichen. Sie werden spätestens 7 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Aushang – Kästen des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht.

...

§ 4 Mitgliederversammlung:

1. ~~Die Mitgliederversammlung sollte im~~ 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) wenn es der Vorstand beschließt **oder**
 - b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder beantragen **oder**
 - c) wenn es die Vereinsrevisoren beantragen.

~~Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung **21 Tage vor dem Versammlungstermin** in der Wochenzeitung **Stadtanzeiger Neustadt an der Weinstraße, Bekanntgabe in den Sportabteilungen** und durch **Aushang in den Aushang-Kästen des Vereins**.~~

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Anträge zur Tagesordnung, außer Satzungsänderungen, sind mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin **schriftlich mit Begründung** beim Vorstand einzureichen. Sie werden spätestens 7 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Aushang – Kästen des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht.

...

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs oder deren gesetzliche Vertreter.

...

11. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, soweit diese etwa erstattet werden, übersteigt an die Stadt Neustadt, zweckgebunden an den Ortsteil Haardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Sportarten, die der Verein anbietet, teilzunehmen. Bei Familienmitgliedern gilt dieses Recht für jedes einzelne Familienmitglied.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren satzungsgemäßen Forderungen (siehe § 2, Ziffer 3) rechtzeitig nachzukommen. Buchungskosten, die durch das Mitglied zu vertreten sind, (z.B. Rückbuchungen durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder ähnliches) werden dem Mitglied angelastet.

6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ~~oder deren gesetzliche Vertreter~~. Bei Mitgliedern die jünger als 16 Jahre sind, sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

...

~~11. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen, soweit diese etwa erstattet werden, übersteigt an die Stadt Neustadt, zweckgebunden an den Ortsteil Haardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.~~

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Sportarten, die der Verein anbietet, teilzunehmen, ~~sofern der verantwortliche Übungsleiter zustimmt~~. Bei Familienmitgliedern gilt dieses Recht für jedes einzelne Familienmitglied.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren satzungsgemäßen Forderungen (siehe § 2, Ziffer 3) rechtzeitig nachzukommen. Buchungskosten, die durch das Mitglied zu vertreten sind, (z.B. Rückbuchungen durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder ähnliches) werden dem Mitglied angelastet.

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

§6 Ältestenrat und Ehrenvorsitz:

1. Der TuS Haardt hat einen gewählten Ältestenrat. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ältestenrats-Vorsitzende hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Er ist stimmberechtigt bei der Sitzung des erweiterten Vorstands. Dies gilt ebenso für den Ehrenvorsitzenden.
3. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§6 Ältestenrat und Ehrenvorsitz:

1. Der TuS Haardt **kann** einen **von der Mitgliederversammlung** gewählten Ältestenrat **haben**. Die Anzahl der Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Ältestenrats-Vorsitzende hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Er ist stimmberechtigt bei der Sitzung des erweiterten Vorstands. Dies gilt ebenso für den Ehrenvorsitzenden.
3. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion.

§7 Auflösung des Vereins

~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a.d.W., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Haardt zu verwenden hat.

SATZUNGSÄNDERUNG TURN- UND SPORTVEREIN HAARDT 1886 e.V.

GEGENÜBERSTELLUNG DER MOMENTAN GÜLTIGEN UND DER ZUR ABSTIMMUNG STEHENDEN SATZUNG

--	--